

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

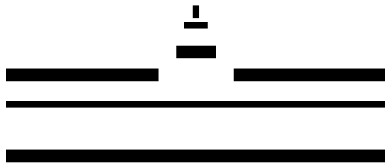
Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 26. November 2009

Nr. 51

Inhalt	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2008 vom 12.11.2009	3840
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009	3864
Statut für das Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009	3895





1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft
im Rahmen eines Major/Minor Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Mai 2008
vom 12.11.2009



1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2008 vom 12.11.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Studieninhalte) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Das Bachelorstudium im Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Major/Minor-Modells mit Kommunikationswissenschaft als Major-Fach umfasst folgende Module, die durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher bestimmt werden:

- 8 Pflichtmodule im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (113 LP)
- ein Wahlpflichtmodul im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (12 oder 13 LP)
- zwei Module General Studies (Allgemeine Studien) (10 LP)
- Module im Minor-Fach (45 LP)

Im Einzelnen müssen im Major-Fach Kommunikationswissenschaft folgende Module studiert werden:

1. Kernbereich Kommunikationswissenschaft
 - Einführungsmodul: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I und II (20 LP)
 - Methodenmodul: Datenerhebung und Datenauswertung (20 LP)
 - Modul Kommunikations- und Medienpraxis (10 LP)
 - Modul Kommunikations- und Medienpraxis I (12 LP)
 - Modul Kommunikations- und Medienpraxis II (12 LP)
 - Vertiefungsmodul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ (13 LP)
 - Modul Forschungspraxis (16 LP)
 - Examensmodul: Bachelorarbeit (10 LP)
2. Wahlpflichtmodul: Von den folgenden drei Vertiefungsmodulen muss eines studiert werden:
 - Vertiefungsmodul „PR- und Werbeforschung“ (12 LP)
 - Vertiefungsmodul „Journalismusforschung“ (12 LP)
 - Vertiefungsmodul „Media- und Rezeptionsforschung“ (13 LP)
3. General Studies
 - Modul General Studies I: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 LP)
 - Modul General Studies II: Schlüsselqualifikationen (5 LP)

2. § 8 (Lehrveranstaltungsarten) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Im Major-Fach Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen mit Tutorien, Seminare, Praktikantenkurs, forschungspraktisches Seminar.

3. § 8 (Lehrveranstaltungsarten) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Forschungspraktische Seminare ermöglichen den Studierenden eine eigene Auseinandersetzung mit (Teil-)Aspekten des wissenschaftlichen Forschungsprozesses unter Anleitung. Innerhalb des gewählten Themenfeldes formulieren sie eine Fragestellung, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein kleineres empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Angesichts des begrenzten Zeitraumes innerhalb eines Semesters kann die Forschungsarbeit auf einen Ausschnitt des Forschungsprozesses begrenzt werden (z. B. auf die Entwicklung eines Erhebungsinstrumentes oder die Auswertung vorhandener Datensätze). Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Forschungspraktische Seminare dienen der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

4. § 8 (Lehrveranstaltungsarten) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen prüfungsrelevanter und nicht-prüfungsrelevanter Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung	Umfang der Studienleistung
30	Anwesenheit in der Lehrveranstaltung	aktive Teilnahme	15 x 2 h
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste / Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Gestaltung einzelner medienpraktischer Arbeitsproben	Arbeitsprobe	Je nach Medium (Fernsehen, Radio, Zeitung usw.) und Darstellungsform (Bericht Kommentar, Interview usw.) verschieden
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Protokoll einer Vorlesungs-/ Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement	Projektmitarbeit	
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung	Umfang der Studienleistung
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 20 – 30 Minuten
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 120 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Gestaltung einer Sammlung von medienpraktischen Arbeitsproben	mittlere Arbeitsmappe	Je nach Medium (Fernsehen, Radio, Zeitung usw.) und Darstellungsform (Bericht, Kommentar, Interview usw.) verschieden
150	Gestaltung einer umfangreichen Sammlung von medienpraktischen Arbeitsproben	große Arbeitsmappe	Je nach Medium (Fernsehen, Radio, Zeitung usw.) und Darstellungsform (Bericht, Kommentar, Interview usw.) verschieden
270	Absolvieren eines Praktikums in der Medien- und Kommunikationsbranche	Praktikum	8 Wochen
300	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Bachelorarbeit	30 Seiten

5. § 9 (Strukturierung des Studiums und der Prüfung) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) zum Erwerb der in § 7 Abs. 2 benannten Leistungspunkte.

6. § 10 (Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung)

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die Erbringung von prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen voraus. Zum Beginn jeder Lehrveranstaltung können die im Modulhandbuch (vgl. Anhang) für eine Lehrveranstaltung durch „i.d.R.“ als typisch ausgewiesenen prüfungs- und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen durch die/den Prüfungsberechtigten in Abstimmung mit den Studierenden gemäß § 8 Abs. 6 konkretisiert und modifiziert werden.

Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

7. § 10 (Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung)

Abs. 7 Satz 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

- (7) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat, oder wenn die Höhe der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die danach für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 80 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 55, aber weniger als 80 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 30, aber weniger als 55 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 30 Prozent
 der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

8. § 10 (Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung)

Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Die aktive Teilnahme gilt als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80 Prozent der tatsächlichen Veranstaltungstermine besucht hat. Alle übrigen in den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) exemplarisch benannten nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in Form einer erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Sie müssen eine vom Prüfungsberechtigten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme ist dann erfüllt, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden kann.

9. § 11 (Die Bachelorarbeit) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt zu vorgegebenen Terminen, die in jedem Semester angeboten werden. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das Einführungsmodul, das Methodenmodul sowie das Modul Forschungspraxis erfolgreich absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

10. § 11 (Die Bachelorarbeit) Abs. 5 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (5) In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von §15 Abs. 6.

11. § 15 (Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Studienleistung eines Moduls in Kommunikationswissenschaft stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der prüfungsrelevanten Studienleistung angeboten. Ist eine prüfungsrelevante Studienleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Ein Wechsel zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot innerhalb eines kommunikationswissenschaftlichen Moduls ist nicht zulässig. Mit der ersten gemäß § 10 Abs. 6 gültigen Anmeldung zur Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung ist der/die Studierende zum Abschließen dieser Modul(teil)leistung bzw. der Modulabschlussprüfung im Rahmen der drei zur Verfügung stehenden Versuche verpflichtet. Abweichungen hiervon sind nur aus triftigen Gründen auf Antrag beim jeweiligen Modulverantwortlichen möglich.

Wiederholungen von prüfungsrelevanten Studienleistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

Für die Wiederholungsversuche prüfungsrelevanter Studienleistungen kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem/seinem Ermessen eine gemäß § 8 Abs. 6 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.

12. § 15 (Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Für das Minor-Fach und für Lehrangebote im Bereich der Allgemeinen Studien (vgl. Modulbeschreibungen im Anhang) gelten, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, die entsprechenden Prüfungsordnungen der betreffenden Anbieter. Dies gilt auch für die mögliche Anzahl von Wiederholungen prüfungsrelevanter Studienleistungen. Wiederholungsversuche in einer anderen als der im Erstversuch angemeldeten Lehrveranstaltung sind im Bereich der Allgemeinen Studien zulässig, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden.

13. Die Modulbeschreibungen haben die in der Anlage ersichtliche Fassung.**Artikel II**

1. Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Artikel I gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells, die ihr Studium seit dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.
3. Die Bestimmungen in Artikel I werden ergänzt durch eine mit dieser 1. Änderungsordnung veröffentlichte aktualisierte Version der Modulbeschreibungen aller in § 7 Abs. 2 aufgeführten Module (Anhang).

Studierende, die das Modul „Kommunikations- und Medienpraxis“ noch nicht abgeschlossen haben, können sich den erfolgreichen Abschluss des Moduls 7 „Medienstrukturen und -organisationsformen“ gemäß 3.

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. als äquivalent zu diesem Modul anerkennen lassen.

4. Artikel I Ziffer 3, 4, 6, 7 und 9 finden Anwendung auf alle prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen, die ab dem Wintersemester 2009/2010 absolviert werden.
5. Artikel I Ziff. 11 findet Anwendung auf alle prüfungsrelevanten Studienleistungen, die ab dem Wintersemester 2009/2010 zum ersten Mal absolviert werden. Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls, die im Sommersemester 2008, im Wintersemester 2008/09 oder im Sommersemester 2009 erstmalig absolviert wurden, stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Hat ein/e Studierende/r eine prüfungsrelevante Leistung im ersten Versuch nicht bestanden, so muss sie/er sich in demselben Semester zur Wiederholungsprüfung anmelden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls auch nach Ausschöpfung der beiden in einem Semester zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, kann das gesamte Modul einmal wiederholt werden. Dabei stehen der/dem Studierenden für jede prüfungsrelevante Leistung erneut zwei Versuche zur Verfügung. Wird das Modul auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die vor Sommersemester 2008 erstmalig absolviert wurden, stehen den Studierenden jeweils drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist das betreffende Modul endgültig nicht bestanden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.09.2009.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang (Modulbeschreibungen)
zur 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor Modells

Modulbeschreibungen

- Einführungsmodul
- Methodenmodul
- Kommunikations- und Medienpraxis
- Kommunikations- und Medienpraxis I
- Kommunikations- und Medienpraxis II
- Vertiefungsmodul Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Vertiefungsmodul Journalismusforschung
- Vertiefungsmodul PR- und Werbeforschung
- Vertiefungsmodul Media- und Rezeptionsforschung
- Modul Forschungspraxis
- Examensmodul
- Modul General Studies I (Allgemeine Studien Teil I)
- Modul General Studies II (Allgemeine Studien Teil II)

Empfohlene Studienverlaufpläne (in drei Varianten)

Einführungsmodul						
Inhalte Einführung I <ul style="list-style-type: none"> • Systematik, Entwicklung und Selbstverständnis des Faches • Vermittlung von Methoden, Grundbegriffen und Modellen • Theorien von Kommunikation und Gesellschaft • Kommunikatorforschung • Medienvergleich und Medieninhalt • Publikums- und Wirkungsforschung 						
Inhalte Einführung II <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Mediensystems <ul style="list-style-type: none"> • Medienpolitik / Medienrecht • Medienökonomie • Medienorganisationen und Angebote • Berufsfelder <ul style="list-style-type: none"> • Journalismus • Öffentlichkeitsarbeit • Werbung • Politische Kommunikation • Unterhaltung 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb Den Studierenden werden die Grundkompetenzen für das gesamte folgende Studium vermittelt: Sie erhalten einen Überblick über die Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, lernen die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Fachs kennen und können diese Grundbegriffe Konzepte und Theorien empirischen Phänomen der sozialen Realität zuordnen.						
Verwendbarkeit des Moduls Das Modul dient einer grundlegenden Einführung in die Kommunikationswissenschaft und wird in der Orientierungsphase im 1. und 2. Fachsemester studiert. Theoretische Basiskenntnisse bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in den aufbauenden Lehrveranstaltungen Verwendung.						
Modulverantwortlicher: Prof. Marcinkowski						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA (Studienbeginn vor WS 2009/10)						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich, Beginn im Wintersemester (Umfang: 2 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Voraussetzungen
Vorlesung Einführung I	2	5	1	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 50 % Modulnote	keine
Tutorium I	2	5	1	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat und große Hausarbeit*		Teilnahme an Vorlesung I
Vorlesung Einführung II	2	5	2	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 50 % Modulnote	Klausur in Einführung I bestanden
Tutorium II	2	5	2	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat und große Hausarbeit*		Klausur in Einführung I bestanden, Teilnahme an Vorlesung II
Gesamt	8	20	1, 2			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Methodenmodul						
<p>Inhalte Methoden I, Datenerhebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Wissenschaftstheorie und Wissenschaftslogik • Forschungsprozess und Untersuchungsanlage • Stichprobentheorie und Stichprobenpraxis • Datenerhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung: <ul style="list-style-type: none"> • Befragung • Inhaltsanalyse • Beobachtung • Experiment <p>Inhalte Methoden II, Datenauswertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die computergestützte Datenanalyse • Verfahren der deskriptiven Statistik <ul style="list-style-type: none"> • Häufigkeiten, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße • Kreuztabellen, Mittelwertvergleiche, Assoziationsmaße, Korrelationen • Schätzen und Testen <p>Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb</p> <p>Die Studierenden sollen den Zusammenhang zwischen Theorien und empirischer Forschung verstehen und kritisch diskutieren. Sie sollen die Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung im Überblick und vergleichend kennen lernen, in empirischen Studien auf ihre Leistungsfähigkeit hin und in Bezug auf ihre konkrete Anwendung beurteilen, selbstständig unter Anleitung auf spezielle Fragestellungen anwenden (operationalisieren) und ein kleines empirisches Projekt durchführen, selbstständig in Kleingruppen den Forschungsprozess präsentieren und schriftlich darstellen. Die Studierenden sollen die statistischen Auswertungsmethoden im Überblick kennen lernen und kritisch im Hinblick auf ihre inhaltliche Interpretation beurteilen und auf bestimmte Fragestellungen anwenden. Die Studierenden sollen EDV-gestützte statistische Analyse mit vorhandenen Daten durchführen und die Ergebnisse inhaltlich interpretieren.</p>						
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p> <p>Das Modul dient der Einführung und der praktischen sowie praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungs- und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung und wird in der Orientierungsphase im 1. und 2. Fachsemester studiert.</p>						
<p>Modulverantwortlicher: PD Dr. Scholl</p>						
<p>Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA (Studienbeginn vor WS 2009/10)</p>						
<p>Voraussetzungen: keine</p>						
<p>Turnus: jährlich, Beginn im Wintersemester (Umfang: 2 Semester)</p>						
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine</p>						
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1</p>						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Datenerhebung	2	5	1	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 50 % Modulnote	keine
Tutorium Datenerhebung	2	5	1	aktive Teilnahme, i.d.R. Projektarbeit*		Teilnahme an Vorlesung
Vorlesung Datenauswertung	2	5	2	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 50 % Modulnote	keine
Tutorium Datenauswertung	2	5	2	aktive Teilnahme, i.d.R. Projektarbeit*		Teilnahme an Vorlesung
Gesamt	8	20	1, 2			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Kommunikations- und Medienpraxis¹						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Praxis von Kommunikationsberufen • Anforderungen an informierende Texte • Darstellungsformen im Journalismus in verschiedenen Medien, wobei der Schwerpunkt auf den in Zeitungen gebräuchlichen Formen liegt • Recherchetechniken • Überblick über die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb						
Die Studierenden sollen die grundsätzlichen Anforderungen an informierende Texte im Rahmen der Massenkommunikation, die wesentlichen journalistischen Darstellungsformen und Recherchetechniken in ihren Grundzügen kennen lernen. Sie sollen einen Überblick über die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besitzen. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, die gängige Praxis der Kommunikationsberufe vor dem Hintergrund ihres kommunikationswissenschaftlichen Wissens kritisch zu reflektieren. Das Modul dient der beruflichen Orientierung und der Orientierung über die Module Kommunikations- und Medienpraxis II und III, die eine Spezialisierung auf einzelne Berufsfelder erlauben.						
Verwendbarkeit des Moduls						
Das Modul dient der Einführung in die Kommunikations- und Medienpraxis und wird in der Orientierungsphase im 1. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: Prof. Neuberger						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A. und im Major B.A. (Studienbeginn vor WS 2009/10)						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich, im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2,5 %, Faktor 0,025						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Medienpraxis	2	5	1	aktive Teilnahme, praktische Übungen*		keine
Übung Einführung in die Kommunikations- und Medienpraxis		5	1		i.d.R. Arbeitsmappe* 100 % Modulnote	Teilnahme an Vorlesung
Gesamt	2	10	1			

¹ Das Modul wird in der hier beschriebenen Form ab Wintersemester 2009/10 nicht mehr angeboten. Vor dem Wintersemester 2009/10 eingeschriebene Studierende, die dieses Modul nicht bereits in ihrem ersten Semester absolviert haben, können sich den erfolgreichen Abschluss des Moduls 7 „Medienstrukturen und -organisationsformen“ gemäß der Neuveröffentlichung (3. Änderungsordnung) der Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. als äquivalent zu diesem Modul anerkennen lassen.

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Kommunikations- und Medienpraxis I						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus • Praxis des Hörfunk- und Fernsehjournalismus • Praxis des Internetjournalismus • Praxis der Öffentlichkeitsarbeit • Praxis der Werbung 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb						
Durch medienpraktische Kurse sollen die Studierenden eine Anleitung zur selbstständigen Arbeit in verschiedenen Kommunikationsberufen erhalten. Die Studierenden sollen die Produktionsprinzipien von verschiedenen Medien erlernen, medienspezifische journalistische Produkte erarbeiten (Zeitungs- und Zeitschriftenformate, Hörfunk- und Fernsehformate, Internetformate) sowie Grundlagen der Praxis in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung kennen lernen.						
Verwendbarkeit des Moduls						
Das Modul schult die Kommunikations- und Medienpraxis und wird im 2. und 3. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: Prof. Neuberger						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A., im Zwei-Fach B.A. und im Major B.A.						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: in jedem Semester (Umfang: 2 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten aus dem jeweiligen Seminarangebot						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %, Faktor 0,05						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Seminar/Übung Kommunikations- und Medienpraxis I	2	6	2	aktive Teilnahme	i.d.R. Arbeitsmappe* 50 % Modulnote	keine
Seminar/Übung Kommunikations- und Medienpraxis I	2	6	3	aktive Teilnahme	i.d.R. Arbeitsmappe* 50 % Modulnote	keine
Gesamt	4	12	2, 3			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Kommunikations- und Medienpraxis II						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum (achtwöchiges Berufspraktikum) • Praktikantenkurs (Reflexion des Berufspraktikums) 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb						
Die Studierenden sollen ein achtwöchiges Praktikum absolvieren, um berufspraktische Erfahrungen in Kommunikationsberufen (in den Berufsfeldern Tageszeitungs- und Zeitschriftenjournalismus, Hörfunk- und Fernsehjournalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung) zu erwerben und Orientierungshilfen bei der Suche nach einem geeigneten Berufsfeld zu erhalten.						
Verwendbarkeit des Moduls						
Durch das achtwöchige Pflichtpraktikum wird auf curricularer Ebene dem Aspekt der Arbeitsmarktorientierung Rechnung getragen. Das Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis von Kommunikationsberufen und ermöglicht so den Erwerb von konkreten berufsqualifizierenden Fähigkeiten und berufspraktischen Kompetenzen. Das Modul wird in der Praktikumsphase im 3., 4. oder 5. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: Dr. Ravenstein						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A. und im Major B.A.						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich, Beginn in jedem Semester möglich (Umfang: 1 bis 2 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2,5 %, Faktor 0,025						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Praktikum		9	3, 4 oder 5	Achtwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (Bescheinigung und Zeugnis)		keine
Praktikantenkurs	2	3	3, 4 oder 5	aktive Teilnahme	i.d.R. Praktikantenbericht* 100 % Modulnote	Praktikum absolviert
Gesamt	2	12	3 - 5			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Vertiefungsmodul Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur

Inhalte

- Kommunikations- und Medientheorien
- Öffentlichkeitstheorien
- Medienkulturtheorien
- Gesellschaftstheorien

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden erhalten in der Vorlesung einen Überblick über die relevanten Kommunikations- und Medientheorien und deren gesellschaftstheoretische Fundierung. In den Seminaren lernen sie maßgebliche Theorien öffentlicher Kommunikation und der Medienkultur kennen. Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit und Kenntnis, zentrale Begriffe der Kommunikationswissenschaft – Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit, Medienkultur – zu diskutieren und zu definieren. Sie reflektieren zudem über die damit eng verknüpften unterschiedlichen Möglichkeiten, den Forschungsgegenstand der Kommunikationswissenschaft theoretisch zu bestimmen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient dazu, die Begriffs- und Konzeptkompetenz der Studierenden zu vertiefen und zu erweitern. Diese Kompetenz ist unerlässlich für ein gewinnbringendes Studium der Themenmodule.

Modulverantwortlicher: Prof. Kohring

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA / Wahlpflicht im Zwei-Fach B.A.

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1

Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Kommunikation – Medien – Öffentlichkeit	2	5	3	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 40 % Modulnote	keine
Seminar Theoretische Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	2	8	3	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat*	i.d.R. große Hausarbeit* 60 % Modulnote	keine
Gesamt	4	13	3			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Vertiefungsmodul PR- und Werbeforschung						
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der PR-/Werbeforschung • Strukturen der PR/Werbung • Arbeitsfelder der PR/Werbung 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb Die Studierenden sollen einen Überblick über die Berufsfelder PR und Werbung und ihre spezifischen Strukturen gewinnen sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.						
Verwendbarkeit des Moduls Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Berufs- und Forschungsfeld und wird in der Qualifizierungsphase im 3. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: Prof. Röttger						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A./ Wahlpflicht im Major B.A. und im Zwei-Fach B.A.						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Grundlagen der PR/ Organisationskommunikation	2	5	3	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 40 % Modulnote	keine
Seminar PR- und Werbeforschung	2	7	3	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat*	i.d.R. große Hausarbeit* 60 % Modulnote	keine
Gesamt	4	12	3			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Vertiefungsmodul Journalismusforschung						
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Journalismus • Inhalte journalistischer Berichterstattung • Strukturen journalistischer Produktion • Journalismus- und Mediensysteme 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb Die Studierenden sollen einen Überblick über basale Journalismustheorien, Forschungsfelder und Themengebiete erhalten, die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.						
Verwendbarkeit des Moduls Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Berufs- und Forschungsfeld und wird in der Qualifizierungsphase im 4. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: Prof. Blöbaum						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A./ Wahlpflicht im Major B.A. und im Zwei-Fach B.A.						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich im Sommersemester (Umfang: 1 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Journalismusforschung	2	5	4	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 40 % Modulnote	keine
Seminar Journalismusforschung	2	7	4	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat*	i.d.R. große Hausarbeit* 60 % Modulnote	keine
Gesamt	4	12	4			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Vertiefungsmodul Media- und Rezeptionsforschung						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Daten zur Mediennutzung • Ansätze und Daten zur Medienwirkung • Themen und Methoden der angewandten Kommunikationsforschung 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb						
Die Studierenden sollen verschiedene Ansätze der Mediennutzung, Medienwirkung, Medienrezeption und Mediaforschung kennen lernen sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.						
Verwendbarkeit des Moduls						
Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Forschungsgebiet und wird in der Qualifizierungsphase im 4. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: Prof. Gehrau						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A./ Wahlpflicht im Major B.A. und im Zwei-Fach B.A.						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich im Sommersemester (Umfang: 1 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Rezeptions- und Mediaforschung	2	5	4	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 40 % Modulnote	keine
Seminar aus dem Bereich Rezeptions- und Mediaforschung	2	8	4	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat*	i.d.R. große Hausarbeit* 60 % Modulnote	keine
Gesamt	4	13	4			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Forschungspraxis						
Inhalte Es werden Inhalte aus den Modulen <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur • Journalismusforschung • PR- und Werbeforschung • Media- und Rezeptionsforschung vertieft.						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb Die Studierenden sollen lernen, selbstständig eine Forschungsfrage aus einem der Forschungsbereiche zu entwickeln, diese Forschungsfrage in ein Forschungskonzept umzusetzen, in der Gruppe ein Projekt zur Beantwortung der Forschungsfrage durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren, diskutieren und dokumentieren.						
Verwendbarkeit des Moduls Das Modul dient der Vorbereitung auf die BA-Abschlussarbeit und wird in der Qualifizierungsphase im 4. und 5. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: alle Prüfungsberechtigten						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A. und im Major B.A., zur Hälfte Pflichtmodul im Zwei-Fach B.A.						
Voraussetzungen: Einführungsmodul, Methodenmodul						
Turnus: jedes Semester (Umfang: zwei Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Forschungspraktisches Seminar	2	8	4	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat*	i.d.R. große Hausarbeit/ Projektbericht* 50 % Modulnote	Einführungsmodul, Methodenmodul
Forschungspraktisches Seminar	2	8	5	aktive Teilnahme, i.d.R. Referat*	i.d.R. große Hausarbeit/ Projektbericht* 50 % Modulnote	Einführungsmodul, Methodenmodul
Gesamt	4	16	4 - 5			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

Examensmodul						
Inhalte Das Modul greift Inhalte des vorhergehenden Studienverlaufs auf, insbesondere aus den Modulen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur • Journalismusforschung • PR- und Werbeforschung • Media- und Rezeptionsforschung • Forschungspraxis 						
Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb Das Modul dient der Konzeptualisierung, Planung und Anfertigung der Bachelorarbeit.						
Verwendbarkeit des Moduls Das Modul wird in der Qualifizierungsphase im 6. Fachsemester studiert.						
Modulverantwortlicher: alle Prüfungsberechtigten						
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A., Zwei-Fach B.A. und im Major B.A.						
Voraussetzungen: Einführungsmodul, Methodenmodul, Modul Forschungspraxis						
Turnus: jedes Semester (Umfang: 1 Semester)						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für die Wahl des Themas der Bachelorarbeit hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht, das durch Einreichen eines Exposés beim präferierten Erstbetreuer wahrgenommen wird.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %, Faktor 0,1						
Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Bachelorarbeit		10	6	i.d.R. Exposé	Bachelorarbeit 100% Modulnote	Einführungsmodul, Methodenmodul, Forschungspraxis
Gesamt	2	10	6			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

General Studies I: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Allgemeine Studien Teil I)
Inhalte

- Themenfindung für wissenschaftliche Arbeiten
- Arbeits- und Zeitplanung
- Literaturrecherche
- Informationsaufnahme und -auswertung
- Regeln für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten
- Präsentationstechniken

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen die grundsätzlichen Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten im Allgemeinen sowie im Fach Kommunikationswissenschaft im Speziellen kennen lernen. Hierzu erhalten sie einen Überblick über die verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses. Sie sollen in der Lage sein, eigenständig Themen zu finden, sie zu strukturieren sowie die relevante wissenschaftliche Literatur zu erschließen und auszuwerten. Diese Themen sollen sie unter Beachtung der zentralen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens – wie der korrekten Zitation oder dem richtigen Bibliographieren – sowohl mündlich (bspw. im Rahmen eines Referats) oder schriftlich (bspw. im Rahmen einer Hausarbeit) präsentieren können. Das Modul schafft somit die Grundlage für das wissenschaftliche Arbeiten im weiteren Verlauf des Studiums.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und wird in der Orientierungsphase im 1. Fachsemester studiert. Kenntnisse über die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sind eine notwendige Voraussetzung, um die Leistungsanforderungen in den weiteren Modulen bestehen zu können.

Modulverantwortlicher: Dr. Eva Baumann

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A. und im Major B.A.

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich, im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%

Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung	2	1	1	aktive Teilnahme	i.d.R. Klausur* 100 % Modulnote	keine
Tutorium	2	4	1	aktive Teilnahme, i.d.R. praktische Übungen und Schulungsteilnahmen*		keine
Gesamt	4	5	1			

* Zu Veranstaltungsbeginn können in Absprache mit den Studierenden gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. §8 Abs. 6) in ihrem Workload äquivalente prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen durch den/die Prüfungsberechtigte/n definiert werden.

General Studies II: Schlüsselqualifikationen (Allgemeine Studien Teil II)
Inhalte

- überfachliche Schlüsselqualifikationen wie Fremdsprachen, Bewerbertraining etc. (Anerkennung nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen)

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen über die fachlichen Inhalte hinaus zentrale Schlüsselqualifikationen erwerben, die Ihnen beim Einstieg ins Berufsleben hilfreich sein können. Dabei können Sie wählen, ob Sie sich bspw. Fremdsprachenkenntnisse aneignen oder Seminare zum Berufseinstieg bzw. zur Karriereplanung besuchen. Inwieweit Angebote für das Modul anerkannt werden können, wird jeweils vom Modulverantwortlichen entschieden.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt von Relevanz sind und die sich sowohl bei der Bewerbung um Praktika als auch beim späteren Berufseinstieg als hilfreich bzw. sogar notwendig erweisen können.

Modulverantwortlicher: Dr. Eva Baumann

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach B.A. und im Major B.A.

Voraussetzungen: keine

Turnus: in jedem Semester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlpflicht für akademische Angebote zum Erwerb von Schlüsselqualifikation (nach Absprache mit der Modulverantwortlichen)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%

Art der Veranstaltung	SWS	LP	Fachsemester	Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
abhängig vom jeweiligen Anbieter	i.d.R. 2	5	2., 3., 4. oder 5.	aktive Teilnahme, ggf. Definition weiterer Studienleistungen durch Anbieter	Prüfungsform abhängig vom Anbieter	keine
Gesamt	i.d.R. 2	5	2-5			

Empfohlener Studienverlaufsplan Major BA (Variante 1)

Wintersemester	Sommersemester
1. Semester	2. Semester
Einführungsmodul (Teil 1) Vorlesung I Tutorium I 10 ECTS	Einführungsmodul (Teil 2) Vorlesung II Tutorium II 10 ECTS
Methodenmodul (Teil 1) Vorlesung Datenerhebung Tutorium Datenerhebung 10 ECTS	Methodenmodul (Teil 2) Vorlesung Datenauswertung Tutorium Datenauswertung 10 ECTS
Kommunikations- und Medienpraxis Vorlesung Übungen 10 ECTS	Medienpraxis I (Teil 1) praktische Übung 6 ECTS
3. Semester	4. Semester
Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur Vorlesung Seminar 13 ECTS	Media- und Rezeptionsforschung Vorlesung Seminar 13 ECTS
Medienpraxis I (Teil 2) praktische Übung 6 ECTS	Forschungspraxis (Teil 1) Seminar 8 ECTS
5. Semester	6. Semester
Forschungspraxis (Teil 2) Seminar 8 ECTS	Examensmodul BA Arbeit 10 ECTS
Medienpraxis II Praktikum Praktikantenkurs 12 ECTS	
+ 10 ECTS General Studies (Teil I und II)	
+ 45 ECTS Minor-Fach	

Empfohlener Studienverlaufsplan Major BA (Variante 2)

Wintersemester	Sommersemester
1. Semester	2. Semester
Einführungsmodul (Teil 1) Vorlesung I Tutorium I 10 ECTS	Einführungsmodul (Teil 2) Vorlesung II Tutorium II 10 ECTS
Methodenmodul (Teil 1) Vorlesung Datenerhebung Tutorium Datenerhebung 10 ECTS	Methodenmodul (Teil 2) Vorlesung Datenauswertung Tutorium Datenauswertung 10 ECTS
Medienpraxis Vorlesung Übungen 10 ECTS	Medienpraxis I (Teil 1) praktische Übung 6 ECTS
3. Semester	4. Semester
Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur Vorlesung Seminar 13 ECTS	Journalismusforschung Vorlesung Seminar 12 ECTS
Medienpraxis I (Teil 2) praktische Übung 6 ECTS	Forschungspraxis (Teil 1) Seminar 8 ECTS
5. Semester	6. Semester
Forschungspraxis (Teil 2) Seminar 8 ECTS	Examensmodul BA Arbeit 10 ECTS
Medienpraxis II Praktikum Praktikantenkurs 12 ECTS	
+ 10 ECTS General Studies (Teil I und II) + 45 ECTS Minor-Fach	

Empfohlener Studienverlaufsplan Major BA (Variante 3)

Wintersemester	Sommersemester
1. Semester	2. Semester
Einführungsmodul (Teil 1) Vorlesung I Tutorium I 10 ECTS	Einführungsmodul (Teil 2) Vorlesung II Tutorium II 10 ECTS
Methodenmodul (Teil 1) Vorlesung Datenerhebung Tutorium Datenerhebung 10 ECTS	Methodenmodul (Teil 2) Vorlesung Datenauswertung Tutorium Datenauswertung 10 ECTS
Medienpraxis Vorlesung Übungen 10 ECTS	Medienpraxis I (Teil 1) praktische Übung 6 ECTS
3. Semester	4. Semester
Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur Vorlesung Seminar 13 ECTS	Medienpraxis II Praktikum Praktikantenkurs 12 ECTS
Medienpraxis I (Teil 2) praktische Übung 6 ECTS	Forschungspraxis (Teil 1) Seminar 8 ECTS
5. Semester	6. Semester
Forschungspraxis (Teil 2) Seminar 8 ECTS	Examensmodul BA Arbeit 10 ECTS
PR- und Werbeforschung Vorlesung Seminar 12 ECTS	
+ 10 ECTS General Studies (Teil I und II) + 45 ECTS Minor-Fach	



Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Kommunikationswissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 12.11.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zugang zum Studium

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

§ 10 Lehr- und Lernformen

§ 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 12 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

§ 13 Masterarbeit

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 21 Diploma Supplement

§ 22 Einsicht in die Studienakten

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 25 Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist forschungsorientiert. Aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, soll er den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Kommunikationswissenschaft vermitteln. Die Studierenden sollen so zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Der Masterstudiengang wird mit einem Schwerpunkt studiert und fördert so eine inhaltliche Profilierung und thematische Spezialisierung in einem der angebotenen Schwerpunkte

- „Journalismus und Medienwandel“
- „Öffentlichkeit“
- „Strategische Kommunikation“

Die Spezialisierung ermöglicht den Masterstudierenden eine gezielt auf unterschiedliche Berufsfelder abgestimmte Ausrichtung ihres Studiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse erworben haben, die für die medien- und kommunikationsbezogene Berufspraxis sowie die für die kommunikationswissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlich sind.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 6 zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht ei-

nem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im konsekutiven Studiengang Kommunikationswissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“ (4 LP)
- Modul 2: Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“ (14 LP)
- Modul 12: M.A.-Modul (30 LP)

Wahlpflichtmodule:

Zwei Module aus den Grundlagenmodulen:

- Modul 3: Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“ (14 LP)
- Modul 4: Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“ (14 LP)
- Modul 5: Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“ (14 LP)

Aufbauend auf den studierten Grundlagenmodulen zwei Vertiefungsmodule:

- Modul 6: Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“ (14 LP)
- Modul 7: Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“ (14 LP)
- Modul 8: Vertiefungsmodul „Strategische Kommunikation“ (14 LP)

Aufbauend auf einem der studierten Grundlagenmodule ein Forschungsmodul:

- Modul 9: Forschungsmodul „Journalismus und Medienwandel“ (16 LP)
- Modul 10: Forschungsmodul „Öffentlichkeit“ (16 LP)
- Modul 11: Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“ (16 LP)

(2) Der Bereich („Journalismus und Medienwandel“, „Öffentlichkeit“ oder „Strategische Kommunikation“), aus dem die/der Studierende mindestens das Grundlagenmodul, das Vertiefungsmodul, das Forschungsmodul und das M.A.-Modul studiert hat, bildet den Schwerpunkt, in dem der M.A. ausgewiesen wird.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im M.A. Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Seminar, Projektseminar, Praktikantenkurs (nur im Schwerpunkt „Journalismus und Medienwandel“), Examenskolloquium.

(2) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(3) Projektseminare ermöglichen den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Studierenden entwickeln innerhalb des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunkts eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.

(4) Der Praktikantenkurs hat das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem im Schwerpunkt „Journalismus und Medienwandel“ absolvierten, i. d. R. achtwöchigen Pflichtpraktikum zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.

(5) Das Examenskolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

§ 10

Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen prüfungsrelevanter und nicht-prüfungsrelevanter Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
30	Anwesenheit in der Lehrveranstaltung	aktive Teilnahme	15 x 2 h
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste/Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/ Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Protokoll einer Vorlesungs-/Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement	Projektmitarbeit	
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	kritische Besprechung eines Werks der Fachliteratur	Rezension	i.d.R. 5 – 8 Seiten

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten

60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 20 – 30 Minuten
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ Beitrag zur Gruppenarbeit mit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 120 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Übernahme eines Tutoriums für eine B.A.-Veranstaltung	Tutoriumsleitung	
270	Absolvieren eines Praktikums in der Medien- und Kommunikationsbranche	Praktikum	8 Wochen
750	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Masterarbeit	bis zu 80 Seiten (ca. 24.000 Wörter)

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Innerhalb eines Moduls können hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie aus der Masterarbeit zusammen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschrei-

bungen (vgl. Anhang) zum Erwerb der in § 8 benannten Leistungspunkte. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form modulbegleitender Teilprüfungen oder als Modulabschlussprüfung erbracht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Studienleistung desselben Moduls abhängig sein.

(5) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.

(2) Die Modulstruktur (vgl. Anhang) legt die modulare Strukturierung des M.A.-Studiums im Fach Kommunikationswissenschaft fest und definiert pro Modul den Workload (differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium), die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Fachnote und den Status des Moduls im Studienverlauf. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die im Rahmen der jeweiligen prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Studienleistungen, die in einer Lehrveranstaltung für die in den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) festgelegten Leistungspunkte zu absolvieren sind, werden zu Semesterbeginn durch den jeweiligen Lehrenden/die jeweilige Lehrende gemäß § 10 konkretisiert.

(4) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Studienleistungen werden in prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante unterschieden. Die zu erbringenden Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen als Modulabschlussprüfung oder als studienbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.

Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Die aktive Teilnahme gilt als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80% der tatsächlichen Veranstaltungstermine besucht hat. Alle anderen nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in Form einer erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Sie müssen eine vom Prüfungsberechtigten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Die Art der in einem Modul für eine konkrete Lehrveranstaltung geforderten Studienleistungen wird von den Prüfungsberechtigten zu Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Übersicht der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) konkretisiert. Die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme ist dann erfüllt, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) hätte beurteilt werden können. Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme nicht erreicht wird, kann entweder die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden, oder die Dozentin/der Dozent kann nach ihrem/seinem Ermessen eine Ersatzleistung gemäß § 10 festlegen.

(5) In der Modulbeschreibung (vgl. Anhang) werden die prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen durch die für jedes Modul oder die jeweilige Veranstaltungsart übliche Form definiert (gekennzeichnet durch „i.d.R.“). Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit jeder/jedes Prüfungsberechtigten, von der hier formulierten üblichen Form abzuweichen und zu Beginn des Semesters gemäß der Übersicht der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) eine oder mehrere in ihrem Gesamt-Workload äquivalente Studienleistungen zu definieren.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen können im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Höhe der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr

als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 80 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 55, aber weniger als 80 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 30, aber weniger als 55 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 30 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(7) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Studienleistung und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraumes. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen auch zurückgenommen werden. Auch die Teilnahme an Wiederholungsversuchen setzt die vorherige Anmeldung voraus. Für Wiederholungsversuche werden durch die Prüfungsberechtigte/den Prüfungsberechtigten jeweils gesonderte Anmeldetermine festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt auf dem durch die Dozentin/den Dozenten zu bestimmenden Weg.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten (d. h. ca. 24.000 Wörter excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 76 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierbei müssen solche Gründe angegeben werden, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 18 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25% angerechnet werden.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann die Feststellung der Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit von Studienleistungen an die hierfür ausgewiesenen Fachstudienberater übertragen.

(6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und § 12 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen mit der Note „ausreichend“ (4,0) voraus, die dem Modul gemäß Modulbeschreibung (vgl. Anhang) zugeordnet sind.

Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der prüfungsrelevanten Leistung angeboten. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

Wiederholungen von prüfungsrelevanten Leistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

Ein Wechsel zwischen Wahlpflichtmodulen oder zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot innerhalb eines Moduls ist nicht zulässig. Mit der ersten gemäß § 12 Abs. 7 gültigen Anmeldung zur Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung ist die/der Studierende somit zum Abschließen dieser Modul(teil)leistung bzw. dieses Moduls im Rahmen der drei zur Verfügung stehenden Versuche verpflichtet.

Für die Wiederholungsversuche prüfungsrelevanter Leistungen kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem/seinem Ermessen eine gemäß § 10 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, hat die/der Studierende nicht die Möglichkeit, dieses durch Absolvieren eines anderen Wahlpflicht-Moduls zu ersetzen.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit werden die Studierenden informiert. Für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen wird die Bewertung durch Aushang oder auf elektronischem Weg öffentlich bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen

prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen zugeordnet, wird aus allen Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der exakten Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den exakten Noten der Module und der Masterarbeit gemäß Abs. 4 wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5
- d) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 19 Abs. 6
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- f) der studierte Schwerpunkt („Journalismus und Medienwandel“, „Öffentlichkeit“ oder „Strategische Kommunikation“)

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf und die absolvierten Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin ablegt oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder bei der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2009 sowie des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans vom 29.09.2009.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Anlage (Modulbeschreibungen) zur Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

1. Modulübersicht

M.A.-Modul (aus dem Schwerpunkt des studierten Forschungsmoduls) 30 ECTS 900 h, 25%			
Forschungsmodul (aus dem Schwerpunkt eines der studierten Grundlagenmodule) 16 ECTS 480 h, 15%			
Grundlagenmodul I (aus einem der drei möglichen Schwerpunkte) 14 ECTS 420 h, 12%	Grundlagenmodul II (aus einem anderen der drei möglichen Schwerpunkte) 14 ECTS 420 h, 12%	Vertiefungsmodul I (aus dem Schwerpunkt eines der studierten Grundlagenmodule) 14 ECTS 420 h, 12%	Vertiefungsmodul II (aus dem Schwerpunkt des anderen studierten Grundlagenmoduls) 14 ECTS 420 h, 12%
Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“ 4 ECTS 120 h, 0%		Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“ 14 ECTS 420 h, 12%	

2. Modulstruktur im Master Kommunikationswissenschaft

Modul Nr.	Modulbezeichnung	LP	Gewichtung für Gesamtnote	SWS	Präsenz	Selbststudium	Status
Modul 1	Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“	4	0%	2	30 h	90 h	Pflicht
Modul 2	Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“	14	12%	4	60 h	360 h	Pflicht
Modul 3	Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht*
Modul 4	Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht*
Modul 5	Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht*
Modul 6	Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht**
Modul 7	Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht**
Modul 8	Vertiefungsmodul „Strategische Kommunikation“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht**
Modul 9	Forschungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	16	15%	8	120 h	360 h	Wahlpflicht***
Modul 10	Forschungsmodul „Öffentlichkeit“	16	15%	8	120 h	360 h	Wahlpflicht***
Modul 11	Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“	16	15%	8	120 h	360 h	Wahlpflicht***
Modul 12	M.A.-Modul	30	25%	2	30 h	870 h	Pflicht****

*Es müssen zwei der drei angebotenen Grundlagenmodule studiert werden.

**Aus den beiden Schwerpunkten, in denen die Grundlagenmodule studiert werden, müssen jeweils die Vertiefungsmodule studiert werden.

***Das Forschungsmodul muss aus einem der Schwerpunkte studiert werden, in dem ein Grundlagenmodul studiert wurde.

****Das M.A.-Modul muss aus dem Schwerpunkt studiert werden, in dem das Forschungsmodul studiert wurde.

1) Die Präsenzzeit entspricht dem auf Grundlage der Semesterwochenstunden errechneten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters in den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls vor Ort verbringt.

2) Bei der für das Selbststudium aufgeführten Zeit handelt es sich um den veranschlagten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters mit der selbstgesteuerten Erarbeitung und Vertiefung von Studieninhalten in diesem Modul verbringt. In dieser Zeit werden auch die prüfungsrelevanten Leistungen erbracht bzw. vorbereitet. Die Summe aus Präsenzzeit und Selbststudium entspricht dem Produkt aus der Anzahl der LP und je 30 Stunden Workload pro Semester.

3. Modulbeschreibungen

Modul 1:	Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“	Seite 4
Modul 2:	Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“	Seite 5
Modul 3:	Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“	Seite 6
Modul 4:	Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“	Seite 7
Modul 5:	Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“	Seite 8
Modul 6:	Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	Seite 9
Modul 7:	Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“	Seite 10
Modul 8:	Vertiefungsmodul „Strategische Kommunikation“	Seite 11
Modul 9:	Forschungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	Seite 12
Modul 10:	Forschungsmodul „Öffentlichkeit“	Seite 13
Modul 11:	Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“	Seite 14
Modul 12:	M.A.-Modul	Seite 15

Modultitel deutsch:		Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“				
Modultitel englisch:		Concepts and Models in Communication Studies				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jährlich im WS	1 Semester	1. FS	4	120 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar	Seminar (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
2	Lehrinhalte:					
	Das Modul dient der Herbeiführung einer einheitlichen Wissensgrundlage der Masterstudierenden. Das Selbststudium der in einem Kompendium zusammengestellten relevanten Grundlagentexte des Faches wird durch ein Repetitorium auf der Grundlage dieses Kompendiums ergänzt. Die durch die Lektüre und den Besuch des Repetitoriums vermittelten theoretischen Basiskenntnisse bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in allen Lehrveranstaltungen Verwendung.					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	Die Studierenden verfügen über einen gemeinsamen Wissensstand und über die für das gesamte Masterstudium der Kommunikationswissenschaft erforderlichen Grundkenntnisse. Sie sind mit dem Selbstverständnis und den Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft vertraut. Sie besitzen einen Überblick über die Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, kennen die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Faches und können diesen Grundbegriffen, Konzepten und Theorien empirische Phänomene der sozialen Realität zuordnen.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	keine					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote)		<input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:					
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer Klausur über Kenntnis und Verständnis der im Selbststudium erschlossenen Readerlektüre. Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungsleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	0% (Faktor 0,0) der Gesamtnote. Die Modulabschlussklausur muss gemäß § 18 Abs. 2 bestanden werden und wird benotet. Die Modulnote fließt jedoch nicht in die Gesamtnote ein.					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	Prof. Dr. Matthias Kohring			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“				
Modultitel englisch:		Methodology and Methods of Empirical Social Research				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:		Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:	
jedes Semester		1 bis 2 Semester	2. und 3. FS	14	420 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der praktischen und praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung sowie der methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Modul fasst zwei Veranstaltungen mit methodologischen und/oder methodischen Lehrinhalten zusammen und ermöglicht einen thematischen Bezug zu allen kommunikationswissenschaftlichen Anwendungsfeldern. Die Lehrveranstaltungen werden z.B. zu komplexen Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, zum Verhältnis qualitativer vs. quantitativer Forschung, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten. Die Auswahl aus einem thematisch breit angelegten, wechselnden Lehrangebot ermöglicht es den Studierenden, eine ihren Neigungen und eigenen Forschungsperspektiven entsprechende Schwerpunktsetzung vorzunehmen.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein erweitertes Verständnis des Zusammenhangs zwischen Theorien und empirischer Forschung und können diesen kritisch diskutieren. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der empirischen Kommunikationsforschung zu entwickeln und anzuwenden und diese in empirischen Studien in konkreten Kontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.					
4	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl aus den während des Studienverlaufs angebotenen Veranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) ergänzt.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Jens Woelke			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“				
Modultitel englisch:		Basic Studies: Journalism and Media Change				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus: jährlich im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 14	Workload: 420 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Das Grundlagenmodul vermittelt das Wissen aktueller Befunde der Journalismusforschung und der Forschung zum Medienwandel. Dabei werden wichtige Theorien des Journalismus sowie sozialwissenschaftliche Theorien des Medienwandels erarbeitet. Das Modul gibt außerdem einen Überblick über die zentralen empirischen Erträge in diesen Forschungsbereichen und stellt einen Bezug zu Anwendungsfeldern im Journalismus her. Eine wichtige programmatische Frage ist dabei, wie sich die journalistische Herstellung und Vermittlung von aktueller Öffentlichkeit dem Wandel medialer Randbedingungen anpasst oder diesen prägt. Diese Veränderungen werden auf der Ebene des Systems, der Organisationen und der Akteure beobachtet. Dafür werden Bezüge zwischen Journalismus(-theorien) und Medien(-theorien) hergestellt, im weiteren Kontext auch zu Öffentlichkeit(-stheorien) und Gesellschaft(-stheorien). Primär wird der gegenwärtige Wandel der Medien und des Journalismus in den Blick genommen, und zwar auch im internationalen, besonders europäischen Kontext. Darüber hinaus wird auch der längerfristige Journalismus- und Medienwandel analysiert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die relevanten theoretischen und empirischen Ergebnisse der Forschung zum Journalismus und Medienwandel in ihren verschiedenen Dimensionen (Gesellschaft, Organisation, Individuen) und sind in der Lage, über sie im Vergleich zu urteilen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christoph Neuberger		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch: Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“						
Modultitel englisch: Basic Studies: Public Sphere						
Studiengang: M.A. Kommunikationswissenschaft						
Turnus: jährlich im WS		Dauer: 1 Semester		Fachsemester: 1. FS		LP: 14
Workload: 420 h						
1	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Das Grundlagenmodul besteht aus zwei Seminaren: Im ersten Seminar werden die Studierenden mit der Beschreibung von Öffentlichkeit als einem autonomen Teilbereich der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft vertraut gemacht. Relevante Lehrinhalte sind beispielsweise: Gesellschaft und Öffentlichkeit, Handlungslogik gesellschaftlicher Teilsysteme und die Funktion von Öffentlichkeit, Organisationen und Akteure der Öffentlichkeit, Kommunikationsformen der Öffentlichkeit, Öffentlichkeit als Risiko. Im zweiten Seminar werden die Entwicklungen und Veränderungen moderner Öffentlichkeit und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesellschaft problematisiert. Relevante Themen sind hier beispielsweise: Kommerzialisierung der Öffentlichkeit, Fragmentierung von Öffentlichkeit, Denationalisierung von Öffentlichkeit, Entwicklung von Gegenöffentlichkeit, Medialisierung von Öffentlichkeit, Veröffentlichung des Privaten und Enttabuisierung des Öffentlichen.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben die zentralen theoretischen Begriffe und Kategorien zur Beschreibung moderner Gesellschaften und die relevanten und aktuellen Problemperspektiven zur Funktionsfähigkeit und Funktionsweise von Öffentlichkeit kennen gelernt. Die Studierenden sind aufgrund dessen in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungstendenzen analytisch zu beschreiben und vergleichend aufeinander zu beziehen. Insbesondere verfügen sie über die Fähigkeit, Entwicklungen der Öffentlichkeitsphäre begrifflich zu kategorisieren, historisch vergleichend einzuordnen und so in ihrer aktuellen Auswirkung auf gesellschaftliche Teilbereiche hin zu analysieren und zu bewerten.					
4	Status: [] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Matthias Kohring			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch: Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“						
Modultitel englisch: Basic Studies: Strategic Communication						
Studiengang: M.A. Kommunikationswissenschaft						
Turnus: jährlich im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 14	Workload: 420 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I: Organisation	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2.	Seminar II: Diffusion, Rezeption, Persuasion	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h	
2	Lehrinhalte:					
	<p>Das Modul umfasst zwei einführende Seminare, in denen die Grundlagen strategischer Kommunikation aus der Perspektive der agierenden Kommunikatoren und Organisationen sowie aus der Perspektive des Publikums vermittelt werden. Hierbei werden folgende Lehrinhalte vermittelt:</p> <p>(1) Management strategischer Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Management und Kommunikation • Grundlagen strategischer Planung und Kontrolle <p>(2) Publikum strategischer Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diffusionsforschung (Ansätze zur Verbreitung von Innovationen und Informationen) • Rezeptionsforschung (Ansätze zur emotionalen, kognitiven und sozialen Medienrezeption) • Persuasionsforschung (Ansätze zur Wirkung von Medienangeboten und Kampagnen) <p>Grundkenntnisse in PR- und Werbeforschung ebenso wie in Mediennutzungs- und Wirkungsforschung werden vorausgesetzt.</p>					
3	Erworbene Kompetenzen:					
Die Studierenden kennen die Grundbegriffe, Verfahren und den wissenschaftlichen Hintergrund strategischer Kommunikation insbesondere aus den Perspektiven der Kommunikationswissenschaft, der Publikumsforschung/Medienspsychologie sowie der BWL. Sie haben gelernt, sich in die allgemeine Fachliteratur mit besonderem Blick auf strategische Kommunikation einzuarbeiten, diese nach Relevanz zu selektieren, kritisch zu reflektieren, anderen die Ergebnisse zu referieren und diese schriftlich zu dokumentieren.						
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
keine						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine						
7	Leistungsüberprüfung:					
<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)						
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:					
Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).						
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
Keine						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote						
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	Prof. Dr. Volker Gehrau			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch: Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“						
Modultitel englisch: Advanced Studies: Journalism and Media Change						
Studiengang: M.A. Kommunikationswissenschaft						
Turnus: jedes Semester		Dauer: 1 Semester		Fachsemester: 2. oder 3. FS		LP: 14
Workload: 420 h						
Modulstruktur:						
1	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	90 h
	2.	Praktikum mit Praktikantenkurs	Praktikum (WP) mit Praktikantenkurs (P)	7	30 h (2 SWS)	270 h
2	Lehrinhalte: In dem Seminar des Vertiefungsmoduls werden einzelne Entwicklungslinien des Journalismus- und Medienwandels herausgearbeitet. Dies können z.B. Innovationen im Bereich der technischen Medien (Digitalisierung) sein, welche die Leistungen und Strukturen von Journalismus und Öffentlichkeit beeinflussen. Analysiert werden außerdem die Beziehungsmuster zwischen Medientypen (Konkurrenz, Komplementarität, Crossmedialität, Konvergenz) und ihre Bedeutung für den Journalismus. Neben der Technik ändern sich auch ökonomische, politische, rechtliche u.a. Randbedingungen, die in einem Wechselverhältnis mit Journalismus, Medien und Öffentlichkeit stehen. Die interdisziplinäre theoretische Analyse der Aspekte dieses Wandels und die Auseinandersetzung mit dessen empirischer Erforschung stehen im Mittelpunkt des Vertiefungsmoduls. Einen zweiten Schwerpunkt des Moduls bildet ein verpflichtendes, i.d.R. achtwöchiges Praktikum in einer Medienorganisation, das durch eine Reflexionsveranstaltung (Praktikantenkurs) begleitet wird.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen verschiedene, insbesondere neue Formen der Organisation und Aussagenentstehung in Medien. Sie sind in der Lage, theoretische Ansätze, Methoden und Forschungsergebnisse zu reflektieren, um eigene Forschungsaktivitäten vorzubereiten. Das Pflichtpraktikum dient der Integration von Wissenschaft und Praxis. Es vermittelt Kenntnisse von Problemstellungen, die sich durch Medien- und Journalismuswandel ergeben.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist mindestens eine prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von einer großen Hausarbeit. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Im Praktikantenkurs ist als nicht prüfungsrelevante Studienleistung ein Praktikumsbericht zu verfassen. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Priv.-Doz. Dr. Armin Scholl			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“				
Modultitel englisch:		Advanced Studies: Public Sphere				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Semester	1 Semester	2. oder 3. FS	14	420 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die im Grundlagenmodul dieses Schwerpunkts zuvor erarbeiteten analytischen Instrumente genutzt, um exemplarisch aktuelle Entwicklungen in einzelnen Teilbereichen der Gesellschaft vertiefend und vergleichend zu analysieren. Der Fokus liegt hierbei auf Veränderungen und Entwicklungen, die mutmaßlich durch die Existenz und die spezifische Funktionsweise von Öffentlichkeit verursacht werden. Relevante Lehrinhalte sind beispielsweise: Öffentliche Skandalisierung und Moralisierung der Wirtschaft, Agenda-Setting und Framing in der Wissenschaftsöffentlichkeit, Medialisierung des Sports, Fragmentierung politischer Öffentlichkeit, Notwendigkeit von Diskretion und Expansion von Öffentlichkeit, Ent-Öffentlichung lokaler und transnationaler Räume, Effekte öffentlicher Kommunikation auf Rechtsprechung und Rechtsanwendung. Je nach Dimension der Thematik wird das Vertiefungsmodul in einzelnen oder in thematisch gekoppelten Seminaren studiert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen die Bedeutung öffentlicher Kommunikation für Funktionsweise und Entwicklungsdynamik zentraler Funktionsbereiche moderner Gesellschaften exemplarisch kennen. Sie sind in der Lage, ihre hierdurch entwickelte Analysefähigkeit selbstständig auf andere gesellschaftliche Teilbereiche anzuwenden. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, wissenschaftlich begründet Aussagen über Entwicklungspotenziale und Fehlentwicklungen der „Mediengesellschaft“ und ihrer Teilbereiche zu formulieren.					
4	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	keine					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:					
	Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den zwei Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:					
	12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:		zuständiger Fachbereich:			
	Prof. Dr. Frank Marcinkowski		FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul „Öffentlichkeit“				
Modultitel englisch:		Research Module: Public Sphere				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im SoSe)		Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. und 3. FS	LP: 16	Workload: 480 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Projektseminar	Seminar (WP)	16	120 (8 SWS)	360 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>Dieses Modul kombiniert die Vermittlung sachlicher Kompetenzen in den jeweils aktuellen Gegenstandsbereichen des Schwerpunkts mit einer konsequenten Forschungsorientierung. Die Projektseminare finden in der Regel im thematischen Kontext laufender Drittmittelprojekte der beteiligten Professuren statt. Innerhalb dieses thematischen Rahmens erarbeiten die Studierenden im ersten Teil des Moduls ein eigenständiges Forschungsprojekt und führen es im zweiten Teil des Moduls selbstständig durch. Die thematische Anbindung an aktuelle Forschungsprojekte bietet die Möglichkeit, die eigene Forschungsarbeit im Rahmen einer größeren Projektgruppe zu diskutieren und hierbei zusätzlich von den Kompetenzen der hauptamtlichen Projektmitarbeiter zu profitieren.</p>					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	<p>Die Studierenden können wissenschaftliche Problemstellungen entwickeln und strukturieren, geeignete Methodendesigns zu ihrer Bearbeitung entwickeln und die Methoden der empirischen Sozialforschung sicher anwenden. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, angesichts praktischer Problemlagen auf der Grundlage eigenständiger Forschungsarbeiten Handlungswissen zu generieren und Handlungsalternativen kritisch zu evaluieren.</p>					
4	Status: [] Pflichtmodul		[x] Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) [] Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:					
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. durch das Verfassen eines Projektberichtes im Rahmen des zweiten Teils des Projektseminars und stellt 100% der Modulnote dar. Diese prüfungsrelevante Studienleistung wird ergänzt durch aktive und erfolgreiche Teilnahme sowie nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in beiden Teilen des Projektseminars. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	Prof. Dr. Frank Marcinkowski			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“				
Modultitel englisch:		Research Module: Strategic Communication				
Studiengang:		M.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus: jedes Semester (Start jeweils im SoSe)		Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. und 3. FS	LP: 16	Workload: 480 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Projektseminar	Seminar (WP)	16	120 h (8 SWS)	360 h
2	Lehrinhalte: Im Forschungsmodul werden konkrete Probleme aus dem Feld der strategischen Kommunikation wissenschaftlich bearbeitet, wobei der Schwerpunkt des ersten Seminarteils auf der Entwicklung eines Projektvorhabens, der Schwerpunkt des zweiten Seminarteils auf der Umsetzung und Präsentation des Projektes liegt. Dabei können die Ausgangsprobleme sowohl wissenschaftlichen Ursprungs sein, also theoretische oder empirische Fragen betreffen, als auch anwendungsbezogenen Aufgaben entstammen. Im Mittelpunkt anwendungsbezogener Projekte steht die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes, bei dem zur Analyse der Problemlage und bei der Ausarbeitung von Strategie, Taktik und Instrumenteneinsatz auf wissenschaftliches Wissen, also theoretische Ansätze und empirische Daten zurückgegriffen wird. Wissenschaftliche Projekte bearbeiten ein theoretisches oder empirisches Problem mit den entsprechenden Methoden und greifen dabei zumindest bei der Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse auch auf Überlegungen und Verfahren professioneller Kommunikation zurück.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können in Arbeitsgruppen eine Problemstellung wissenschaftlich fundiert definieren und erfassen. Darauf aufbauend entwickeln sie gemeinsam wissenschaftliche und/oder anwendungsbezogene Lösungsstrategien und setzen diese um. Zudem sind sie in der Lage, deren Ergebnisse in einer wissenschaftlich und praktisch angemessenen Form zu präsentieren und dokumentieren.					
4	Status: [] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) [] Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. durch das Verfassen eines Projektberichtes im Rahmen des zweiten Teils des Projektseminars und stellt 100% der Modulnote dar. Diese prüfungsrelevante Studienleistung wird ergänzt durch aktive und erfolgreiche Teilnahme sowie nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in beiden Teilen des Projektseminars. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrike Röttger			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch: M.A.-Modul						
Modultitel englisch: Master-Thesis						
Studiengang: M.A. Kommunikationswissenschaft						
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 30	Workload: 900 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Examenskolloquium	Kolloquium (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	M.A.-Arbeit	Examensarbeit (P)	25	-	750 h	
2	Lehrinhalte: Das M.A.-Modul kann nur in einem Schwerpunkt studiert werden, in dem bereits Grundlagenmodul, Vertiefungs- und Forschungsmodul absolviert wurden. Es dient der Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit. Auf der Basis eines Exposés stellen die Studierenden ihr Thema im Kolloquium vor und stellen es zur Diskussion. Im Kolloquium werden außerdem Fragen, die sich auf Gliederung und Gestaltung, Methode, Theorie und Arbeitstechniken beziehen, gemeinsam erörtert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen allgemeine Prinzipien für die Durchführung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten kennen. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum von fünf Monaten und unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung eigenständige wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der Forschungsliteratur einzuordnen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für die Wahl des Themas der Masterarbeit hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht, das durch Einreichen eines max. 5-seitigen Exposés beim präferierten Erstbetreuer wahrgenommen wird. Näheres regeln die Bestimmungen des Instituts für Kommunikationswissenschaft.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Das Modul wird mit dem Bestehen der Masterarbeit abgeschlossen. Vor der Ausarbeitung der Masterarbeit reicht die/der Studierende i.d.R. ein Exposé bei der/dem jeweiligen Prüfer ein und stellt ihr/sein Forschungsprojekt im Kolloquium vor (nicht-prüfungsrelevante Studienleistung).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Grundlagen-, Vertiefungs- und Forschungsmodul des Schwerpunkts					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25% (Faktor 0,25) der Gesamtnote.					
11	Modulbeauftragte/r: Alle Prüfungsberechtigten		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Empfohlener Studienverlauf M.A. Kommunikationswissenschaft
(inkl. Examenmodul)

1. Studienjahr	1. Sem. (WS)	Integrationsmodul (4 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar (4 LP, 2 SWS) 	Grundlagenmodul I (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar I (7 LP, 2 SWS) • Seminar II (7 LP, 2 SWS) 	Grundlagenmodul II (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar I (7 LP, 2 SWS) • Seminar II (7 LP, 2 SWS) 	
	2. Sem. (SoSe)	Methodenmodul, Teil I (7 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar I (7 LP, 2 SWS) 	Forschungsmodul (16 LP, 8 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • zweisemestriges Projektseminar (16 LP, 8 SWS) 	Vertiefungsmodul I (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar I (7 LP, 2 SWS) • Seminar II (7 LP, 2 SWS) 	
	3. Sem. (WS)	Methodenmodul, Teil II (7 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar II (7 LP, 2 SWS) 		Vertiefungsmodul II (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar I (7 LP, 2 SWS) • Seminar II (7 LP, 2 SWS) 	
2. Studienjahr	4. Sem. (SoSe)	Mastermodul (30 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Examenkolloquium (5 LP, 2 SWS) • Masterarbeit (25 LP) 			

**Statut
für das Exzellenzcluster
„Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne
und der Moderne“
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. November 2009**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend Universität Münster) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ nach vorheriger Abstimmung mit der DFG folgendes Statut:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Münster

Das Exzellenzcluster ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Forschungsverbund der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und führt den Namen „Exzellenzcluster Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ (nachfolgend Exzellenzcluster Religion und Politik). Am Exzellenzcluster Religion und Politik sind neben der Universität keine außeruniversitären Institutionen und auch keine Industriepartner beteiligt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Exzellenzcluster Religion und Politik bündelt und vernetzt die an der Universität Münster vorhandenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen, um epochenübergreifend und interdisziplinär das Verhältnis von Politik und Religion in verschiedenen Kulturen der Vormoderne und der Moderne zu erforschen. Ziel ist, durch genauere Kenntis der vormodernen und modernen Strukturen den Horizont zur Beurteilung der gegenwärtigen Problemlagen zu erweitern und darüber mit einer breiteren Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen.
- (2) Das Exzellenzcluster Religion und Politik verfolgt als strukturelle Ziele die Sicherung der wissenschaftlichen Kontinuität durch Mitwirkung an Berufungsverfahren bei Schlüsselprofessuren (in geeigneten Fällen: vorgezogene Neubesetzungen), die flexible Förderung einschlägiger Forschungsprojekte unter selbständiger Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler/innen und vor allem die Sicherung von Freiraum für die Forschung durch Entlastung von der Lehre.
- (3) Das Exzellenzcluster Religion und Politik fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Ausbildungsstufen, insbesondere durch die systematische Strukturierung der Doktorandenausbildung über Fachbereichsgrenzen hinweg in einer integrierten Doktorandenschule.

- (4) Das Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Gleichstellung von männlichen und weiblichen Wissenschaftlern und die Gewährleistung familiengerechter Arbeitsbedingungen.
- (5) Das Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die internationalen Forschungsbeziehungen seiner Mitglieder. Es unterstützt die Einladung von internationalen Gastwissenschaftlern und Senior Lecturers. Zu diesem Zweck besteht eine wissenschaftlichen Begegnungsstätte für einheimische und auswärtige Wissenschaftler/innen, Nachwuchsforscher/innen und Öffentlichkeit. Der institutionalisierte Austausch mit der Öffentlichkeit und die Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler für entsprechende Berufsfelder durch ein Zentrum für Wissenschaftskommunikation.
- (6) Die Aufgabe des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht – neben allen geförderten Formen des Austauschs und der Kooperation – nicht zuletzt darin, die in den Geistes- und Sozialwissenschaften wesentliche und nach wie vor unverzichtbare, aber im akademischen Alltag immer stärker in den Hintergrund rückende individuelle Forschung der Beteiligten zu ermöglichen bzw. zu fördern. Durch die Eröffnung von Freiräumen zur wissenschaftlichen Entfaltung soll der sich abzeichnenden Krise der Monographie ein deutliches Bekenntnis zur Bedeutung des Buches als zentralem geisteswissenschaftlichem Publikationsmedium entgegengesetzt werden.

§ 3

Aufbau

- (1) Das Exzellenzcluster Religion und Politik gliedert sich in folgende Bereiche:
- Forschungsfelder („Säulen“)
 - Arbeitsgruppen
 - Graduiertenschule
 - Geschäftsstelle
 - Zentrum für Wissenschaftskommunikation.
- (2) Das Exzellenzcluster Religion und Politik kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Statuts schaffen.

§ 4

Organe

Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind:

- die Versammlung der Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“)
- die Mitgliederversammlung
- die Versammlung des akademischen Mittelbaus

- der Vorstand
- die Sprecherin/der Sprecher des Exzellenzclusters Religion und Politik
- die Forschungsfeldkoordinator/innen
- das Leitungsgremium der Graduiertenschule
- der Beirat.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind

1. die Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“) gem. § 7 Abs. 1
2. die aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Professor/innen
3. die Leiter/innen der im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführten Forschungsprojekte und alle weiteren der Universität angehörigen Wissenschaftler/innen, die sich mit Projekten um die Beteiligung am Exzellenzcluster erfolgreich beworben haben
4. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen von Projektleiter/innen, die im Rahmen der Projektförderung eingestellt werden
5. die Leiter/innen von Nachwuchsgruppen bzw. der/die Koordinator/in der integrierten Graduiertenschule des Exzellenzclusters Religion und Politik
6. die Doktorand/innen der Graduiertenschule
7. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und des Zentrums für Wissenschaftskommunikation
8. diejenigen Wissenschaftler/innen, die im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 12. April 2007 als beteiligte Wissenschaftler ohne eigenes Forschungsvorhaben genannt sind
9. Hochschullehrer/innen, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik gefördertes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden
10. diejenigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik gefördertes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden
11. die Senior Lecturers und Gastwissenschaftler/innen am Exzellenzcluster Religion und Politik für die Dauer ihres Aufenthaltes in Münster.

(2) Neue Mitglieder nach Abs 1 Nr. 9 und 10 können auf Antrag eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1-3 in das Exzellenzcluster Religion und Politik aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Auf-

nahme. Er kann auf Vorschlag eines Mitglieds auch die Ehrenmitgliedschaft für Wissenschaftler/innen aussprechen, die nicht Angehörige der Universität Münster sind. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Religion und Politik endet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
 - b. wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3, 4 und 5 dieses Statuts nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest,
 - c. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Exzellenzcluster Religion und Politik,
 - d. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Münster.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführt und vom Exzellenzcluster Religion und Politik unterstützt werden sollen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters Religion und Politik dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach §§ 20-21 festgelegten Verfahren an den dem Exzellenzcluster Religion und Politik zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik, der Universität Münster und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

- (6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, können die ihm aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Universität Münster.

§ 7

Versammlung der Hauptantragsteller/innen

- (1) Die Hauptantragsteller/innen sind unter 1.1. des Antrags auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 12.04.2007 namentlich aufgeführt. Hochschullehrer/innen, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, können von der Versammlung der Hauptantragsteller mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Hauptantragsteller/innen gewählt werden. Die Inhaber/innen der W3-Professuren für Politikwissenschaft und Religionssoziologie sowie für die im Rahmen des Clusters neu beantragten W3-Professuren sind ebenfalls Hauptantragsteller/innen.
- (2) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen findet mindestens vier Mal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher bzw. die Sprecherin schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Hauptantragsteller/innen innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Teilnahmeberechtigt an der Versammlung der Hauptantragsteller/innen sind mit Stimmrecht die Hauptantragsteller/innen sowie mit beratender Stimme die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Exzellenzclusters Religion und Politik und vier von der Versammlung des akademischen Mittelbaus benannte Vertreter/innen.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (6) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen ist verantwortlich für:
 - a. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die von struktureller oder sonst grundsätzlicher Bedeutung für das Exzellenzcluster Religion und Politik sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung obliegt ebenfalls der Versammlung der Hauptantragsteller/innen.
 - b. die Entscheidung zu Kriterien und Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 21 Abs. 10) sowie über Förderanträge und Erweiterungsanträge von mehr als 15.000 € Gesamtvolumen (§ 21 Abs. 6-8)

- c. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
- d. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über das Statut des Exzellenzclusters Religion und Politik und seine Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch das Rektorat der Universität Münster mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen
- e. die Wahl und Abwahl von Sprecherin bzw. Sprecher sowie der Hochschullehrer/innen im Vorstand
- f. die Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
- g. die Wahl der Forschungsfeldkoordinator/innen
- h. die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(7) Über die Wahl der Hochschullehrer/innen im Vorstand sowie der Sprecherin bzw. des Sprechers entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen mit absoluter Mehrheit der Hauptantragsteller/innen. Über das Statut und seine Änderung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung der Hauptantragsteller/innen fertigt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Exzellenzclusters Religion und Politik ein Ergebnisprotokoll, dessen sachliche Richtigkeit die Sprecherin/der Sprecher bestätigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik oder einem Viertel der Hauptantragsteller/innen innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Einmal jährlich gibt die Sprecherin/der Sprecher der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit empfehlendem Charakter.

§ 9

Versammlung des akademischen Mittelbaus

- (1) Die Versammlung des akademischen Mittelbaus ist die Versammlung aller Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Postdoktorand/innen, Leiter/innen von Nachwuchsgruppen, Doktorand/innen), die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 im Exzellenzcluster Religion und Politik sind.
- (2) Die Versammlung des akademischen Mittelbaus kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Versammlung des akademischen Mittelbaus findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wählt nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für den Vorstand und entsendet gemäß § 7 Abs. 4 dieses Statuts vier Mitglieder mit beratender Stimme in die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, darunter
 - a) der Sprecherin/dem Sprecher
 - b) sechs weiteren Hauptantragsteller/innen
 - c) zwei dem akademischen Mittelbau zuzurechnenden Mitgliedern.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, der/die Leiter/in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Die Hauptantragsteller/innen/innen wählen aus ihrem Kreis sieben Vorstandsmitglieder, darunter den Sprecher/die Sprecherin (§ 11). Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen kann diese Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Hauptantragsteller/innen einen Nachfolger wählt. Dasselbe gilt im Falle der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds. Für den Sprecher/die Sprecherin gilt § 11 Abs. 6-7.
- (3) Der akademische Mittelbau (§ 9) wählt aus seinem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Religion und Politik. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Er vertritt das Exzel-

lenzcluster Religion und Politik in den zentralen Universitätsgremien. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung
 - b. Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;
 - c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliedern;
 - d. Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
 - e. Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik in Berufungskommissionen (§ 16);
 - f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 20)
 - g. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Exzellenzcluster Religion und Politik, soweit sich nicht aus § 21 ein anderes ergibt;
 - h. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte; bei Berufungsverfahren gelten die in § 16 getroffenen Regeln;
 - i. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 18),
 - Gleichstellung,
 - sowie Öffentlichkeitsarbeit.
 - j. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik in Form von internen Evaluationen;
 - k. Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die Vorstandssitzungen. Diese werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt, soweit die Mitglieder nicht auf dieses Verfahren verzichten. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 11**Sprecherin bzw. Sprecher**

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet das Exzellenzcluster Religion und Politik und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende/r des Vorstandes, der Versammlung der Hauptantragsteller/innen und der Mitgliederversammlung. Er/sie vertritt das Cluster nach außen.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Exzellenzclusters Religion und Politik wird aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professor/innen der Universität Münster, die Hauptantragsteller des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
 - a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu gehören u.a. die Vorbereitung eines Haushaltsplans, die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach §§ 20 und 21 sowie Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises
 - b. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Versammlungen der Hauptantragsteller/innen bzw. der Mitgliederversammlung
 - c. Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik
 - d. Information der Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere nach jeder Sitzung über Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Versammlung der Hauptantragsteller.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (5) In Eilfällen, in denen nicht zugewartet, der Vorstand jedoch nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann die Sprecherin / der Sprecher anstelle des Vorstands entscheiden. Die Sprecherin / der Sprecher hat den Vorstand über in Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit zweiwöchiger Ladungsfrist eine Versammlung der Hauptantragsteller/innen ein, um eine neue Sprecherin bzw. Sprecher zu wählen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher soll ihren/seinen Rücktritt nach Möglichkeit zwei Monate zuvor ankündigen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

- (7) Die Versammlung der Hauptantragsteller/innen kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit der Hauptantragsteller/innen eine/n Nachfolger/in nach Absatz 2 wählt.

§ 12

Forschungsfeldkoordination

- (1) Jedes Forschungsfeld („Säule“) wird von einem/einer Forschungsfeldkoordinator/in („Säulenkoordinator/in“) geleitet, die von der Versammlung der Hauptantragsteller/innen aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Projekte des betreffenden Forschungsbereichs gewählt werden.
- (2) Die Forschungsfeldkoordinator/innen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a. Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes;
 - b. Bericht an Vorstand und Versammlung der Hauptantragsteller/innen;
 - c. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsbereichen;
 - d. Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.

§ 13

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Sprecher/die Sprecherin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- a. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik;
 - b. die Unterstützung von Sprecher/in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats;
 - c. die Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung der Hauptantragsteller/innen, der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und Sitzungen des wissenschaftlichem Beirats sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a. des Exzellenzclusters;
 - d. das Personal- und Finanzwesen;
 - e. Unterstützung der Korrespondenz.

- (3) Die Geschäftsstelle ist nicht zuständig für die Arbeit des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, dessen Aufgaben sich aus einer vom Vorstand beschlossenen Satzung ergeben.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für das Exzellenzcluster Religion und Politik ernennt der die Rektorin/der Rektor der Universität aufgrund von Vorschlägen des Vorstands und im Einvernehmen mit diesem einen achtköpfigen wissenschaftlichen Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die als Vertreter der wichtigsten beteiligten Disziplinen auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Religion und Politik international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied der Universität Münster sind, und einem/einer Vertreter/in der Medien. Die bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits berufenen Mitglieder des Beirats verbleiben in ihrer Funktion.
- (2) Der Beirat berät das Exzellenzcluster Religion und Politik in seiner wissenschaftlichen Arbeit und ist für die externe Qualitätskontrolle zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur weiteren Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik und seiner wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung, insbesondere in Berufungsverfahren (§ 16)
 - Er beteiligt sich an der internen Evaluation des Exzellenzclusters Religion und Politik.
 - Er gibt Stellungnahmen zu Förderanträgen im Gesamtvolumen von über 70.000,- Euro jährlich (§ 21).
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu dessen/deren Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik gehört.
- (4) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 15

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht die Geschäftsordnungen der Organe Sonderregelungen treffen. Stimmrechtsübertragungen sind nur in der Versamm-

lung der Hauptantragsteller/innen möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Religion und Politik mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Organs geheime Abstimmung statt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 16

Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, das Exzellenzcluster Religion und Politik möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

- (1) Das Exzellenzcluster Religion und Politik ist eine übergreifende Einheit der Universität Münster gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008.
- (2) Die für übergreifende Einheiten geltenden Regeln der Berufsordnungsordnung der Universität Münster sind auf Berufungsverfahren für diejenigen Professuren anwendbar, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind.
- (3) An Bleibeverhandlungen derjenigen Professor/innen, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, ist das Exzellenzcluster Religion und Politik zu beteiligen.
- (4) Vor der Wiederzuweisung von Professuren, die dem Exzellenzcluster Religion und Politik angehören, ist dem Exzellenzcluster Religion und Politik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Lehrverpflichtung

Für die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen:

- (a) Hochschullehrer/innen, die Mitglied des Exzellenzclusters sind, tragen grundsätzlich die vollen Lehrverpflichtungen.
- (b) Hochschullehrer/innen im Status einer Hauptantragstellerin/eines Hauptantragstellers erhalten von der Rektorin der Universität Münster gemäß § 5 Absatz 2 Lehrverpflichtungsverordnung in Verbindung mit § 7 Lehrverpflichtungsverordnung und § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen um fünfzig Prozent für die Laufzeit des Exzellenzclusters. Hiervon trägt das Exzellenzcluster die Kosten für zwei Forschungsfreisemester. Diese Kosten werden auf die dem bzw. der Hauptantragsteller/in bewilligten Forschungsmittel nicht angerechnet. Weitergehende Freistellungen hat jede/r Hauptantragsteller/in aus seinem/ihren eigenen Fördermitteln zu finanzieren. Über die Art der Lehrentlastung entscheidet der/die Hauptantragsteller/in. Bei einer Lehrentlastung von bis zu fünfzig Prozent kann der Fachbereich, dem der/die Hauptantragsteller/in angehört, der Lehrentlastung nur widersprechen, wenn der/die Hauptantragsteller/in keine Person benennt, die als Lehrstuhlvertreter/in oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die regulären Forschungsfreisemester, auf deren Gewährung die Hauptantragsteller/innen während der Laufzeit des Exzellenzclusters Anspruch haben, werden mit der von der Rektorin bewilligten Lehrermäßigung nicht verrechnet und können auch nach der Beendigung des Exzellenzclusters Religion und Politik in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich angetreten werden. Eine Lehrentlastung um mehr als fünfzig Prozent ist während der Laufzeit des Exzellenzclusters möglich, wenn der Fachbereich zustimmt, dem der/die Hauptantragsteller/in angehört.
- (c) Hochschullehrer/innen, die keine Hauptantragsteller/innen sind, können ihre vom Exzellenzcluster Religion und Politik bewilligten Mittel ebenfalls zur Lehrentlastung verwenden. Hierfür ist die Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs erforderlich.
- (d) Die von den Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen tragen grundsätzlich keine Lehr- und Korrekturverpflichtungen. Anderes gilt für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die zum Ausgleich der einer/einem Hochschullehrer/in zustehenden Lehrermäßigung eingestellt werden. Maßgeblich ist die Regelung im jeweiligen Arbeitsvertrag.

§ 18

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 18 dieses Statuts sind sowohl alle im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik Promovierenden sowie alle Postdoktorand/innen.
- (2) Dem wissenschaftlichen Nachwuchs soll Gelegenheit gegeben werden, an Qualifizierungsprogrammen teilzunehmen. Die Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in die internationale Fachwelt wird ebenso gefördert wie die Teilnahme an Tagungen. Anreize für die Publikation von Forschungsergebnissen der Nachwuchswissenschaftler/innen werden geschaffen. Strukturelles Ziel des Exzellenzclusters Religion und Politik gemäß § 2 Abs. 2. ist unter anderem die Förderung von Forschungsprojekten unter selbständiger Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler/innen.

§ 19

Graduiertenschule

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine Graduiertenschule in das Exzellenzcluster Religion und Politik integriert. In diesem Rahmen erhalten insbesondere Postdoktorand/innen die Möglichkeit, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und als Leiter/innen von Nachwuchsgruppen zugleich in Wissenschaftsorganisation, Lehre und Doktorand/innenbetreuung tätig zu sein. Die Prüfungs- und Promotionsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fachbereiche.
- (2) Die Leitung der Graduiertenschule liegt in der Hand eines Gremiums, das sich aus dem Sprecher/der Sprecherin des Exzellenzclusters Religion und Politik, den Leiter/innen von Nachwuchsgruppen sowie den federführenden Leiter/innen der Forschungsbereiche zusammensetzt.
- (3) Der/die Koordinator/in der Graduiertenschule ist für die Organisation der Graduiertenschule zuständig und gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.
- (4) Mitglieder der Graduiertenschule sind die in die Graduiertenschule aufgenommenen Doktorand/innen, die Leiter/innen von Nachwuchsgruppen sowie die Mitarbeiter/innen des zentralen Koordinationsbüros.
- (5) Über die Aufnahme von Doktorand/innen in die Graduiertenschule entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen. Voraussetzung hierfür sind ein befürwortendes internes Gutachten sowie Empfehlungen der Leitung der Graduiertenschule und des Vorstandes. Dieses Verfahren gilt auch für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 10. Der/die wissenschaftliche Betreuer/in ist von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (6) Die Graduiertenschule organisiert Studienprogramme, die aus einem thematischen Teil und einem allgemein qualifizierenden Teil bestehen.
- (7) Die Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20

Interne Mittelverteilung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Projekten der Hauptantragsteller/innen sowie der Autor/innen von Ideenskizzen des 1. und 2. Ideenwettbewerbs bleiben bestehen.

Entscheidungen zur internen Mittelvergabe werden durch die Versammlung der Hauptantragsteller/innen getroffen.

Für die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben durch das Exzellenzcluster Religion und Politik gilt § 21.

§ 21

Projekte und Projektleitung

- (1) Der Kern der wissenschaftlichen Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht in Projektforschung, deren inhaltlicher Rahmen durch die Forschungsfelder strukturiert ist. Die Projektförderung umfasst alle Förderinstrumente von Personalstellen über Reisemittel, Mittel für Fachliteratur und weitere Sachmittel, Hilfskraftmittel und Tagungsmittel bis zu Publikationsmitteln, bei Professoren und Professorinnen insbesondere auch Mittel zur Lehrentlastung.
- (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Exzellenzcluster Religion und Politik (1. und 2. Ideenwettbewerb) bleiben bestehen.
- (3) Weitere thematisch einschlägige Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführt werden sollen, sowie Vorschläge zur Erweiterung bestehender Projekte können von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (4) Über eine weitere grundsätzliche Öffnung des Exzellenzclusters Religion und Politik für Anträge von weiteren Mitglieder und Nichtmitgliedern unter den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderer Universitäten oder Institutionen entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.
- (5) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge bis zu einer Antragssumme von 15.000,- Euro entscheidet der Vorstand.
- (6) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit höherer Antragssumme entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.

- (7) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 70.000,- Euro jährlich entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen nach Anhörung des Beirats. Vor der Weiterleitung des Förderantrags bzw. Erweiterungsantrags an den Beirat ist der Antrag von einer Gruppe von fünf Hauptantragsteller/innen zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Der Fortbestand bereits bewilligter Projekte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des Beirats zur Förderung eines Forschungsvorhabens gilt als erteilt, wenn nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder innerhalb von drei Wochen der Aufnahme des Forschungsvorhabens schriftlich widerspricht. Lehnt der Beirat die Förderung eines Forschungsvorhabens ab, dürfen die betreffenden Förderanträge und Erweiterungsanträge nicht finanziell unterstützt werden.
- (8) Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
 - Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler/innen
 - Unterstützung eines Forschungsfelds, Vernetzungspotential innerhalb des Exzellenz-clusters Religion und Politik sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Exzellenzclusters (§ 2 Abs. 1)
 - benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.
- (9) Die Mittelvergabe aus zentralen Mitteln des Clusters für die zusätzliche Beschaffung von Literatur, Reisekosten, Kosten für den Aufenthalt von Gastwissenschaftler/innen und für wissenschaftliche Tagungen sowie Übersetzungskosten werden auf die Forschungsmittel der einzelnen Clustermitglieder nicht angerechnet. Im Zweifel entscheidet die Versammlung der Hauptantragsteller/innen.
- (10) Die Schiedsklausel (§ 24) findet keine Anwendung.
- (11) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 22

Interne Evaluation

- (1) Die vom Exzellenzcluster Religion und Politik finanziell unterstützten Forschungsvorhaben (§ 21 Abs. 1) werden alle zwei Jahre in einer internen Qualitätskontrolle überprüft. Zuständig für die interne Evaluation sind Prüfgruppen, die aus mindestens vier Hauptantragstellern bestehen. An den Prüfgruppen zur internen Evaluation Wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen sowie Angehöriger der Graduiertenschule sollen Angehörige des akademischen Mittelbaus beteiligt werden.
- (2) Über das Ergebnis der Evaluation wird in der Versammlung der Hauptantragsteller/innen beraten.

- (3) Vor einer Entscheidung über die Beendigung der finanziellen Förderung von Forschungsprojekten ist in jedem Fall dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt eine Evaluationsatzung, die die Versammlung der Hauptantragsteller/innen beschließt.

§ 23

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzcluster Religion und Politik gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzcluster Religion und Politik nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik enthalten.

§ 24

Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Organs oder eines Mitglieds gegen Entscheidungen eines Organs des Exzellenzclusters Religion und Politik wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Religion und Politik eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Hochschullehrer/innen und einer/einem Vertreter/in des akademischen Mittelbaus, die nicht Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Versammlung der Hauptantragsteller/innen von der/dem Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vertrauensperson der Universität Münster für Selbstkontrolle der Wissenschaft ist mit ihrer Zustimmung Mitglied kraft Amtes, sofern sie nicht zugleich Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik ist.
- (2) Jede(s) der genannten Personen bzw. Organe kann die Schiedsstelle jederzeit anrufen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich, soweit nicht die Versammlung der Hauptantragsteller/innen sie mit Mehrheit (§ 15 Abs. 2) zurückweist.

§ 25**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. November 2009

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles